



# Studierendenrat Evangelische Theologie

## Finanzordnung des Studierendenrates Evangelische Theologie

Die Vollversammlung

Beschlossen auf der ordentlichen VV Nr. 2007-01 des SETh am 14. Jan. 2007 in Neuendettelsau.

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-01 des SETh am 21. Jan. 2010 in Neuendettelsau.

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-02 des SETh am 28. Mai 2010 in Halle (Saale).

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2013-01 des SETh am 18.-20. Jan. 2013 in Göttingen.

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2013-02 des SETh am 24.-26. Mai 2013 in Halle (Saale).

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2014-01 des SETh am 17.-19. Jan. 2014 in Kiel.

Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2023-03 des SETh am 24.-26. Nov. 2023 in Leipzig

Jeweils mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der auf der VV anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushaltsplan.....	1
§ 2 ReferentIn für Finanzen und Statistik .....	1
§ 3 Einnahmen .....	1
§ 4 Ausgaben.....	2
§ 5 Rechnungsprüfung .....	2
§ 6 Auflösung des SETh.....	3
§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten der Finanzordnung.....	3

#### § 1 Haushaltsplan

**1.1** Der\*Die Referent\*in für Finanzen und Statistik erstellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für ein Jahr, der der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die VV muss einen Haushaltsplan beschließen (vgl. § 15.3 GO). Der Haushaltsplan legt auf Grundlage der zu erwartenden Einnahmen die möglichen Ausgaben fest. Er ist in Einzelposten untergliedert, kann auch Überschüsse ausweisen und muss mindestens ausgeglichen sein. Überschüsse sollen verwendet werden, um Postendes Haushaltsplanes bei Bedarf zu erweitern. Überschüsse am Ende eines Haushaltsjahres fließen in Rücklagen, um gegebenenfalls Engpässe in Folgejahren auszugleichen.

**1.2** Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, unabhängig von der Amtszeit des/der ReferentIn. Mögliche Vorbereitungen für die erste Vollversammlung im folgenden Jahr werden auch bei Planung vor dem Jahreswechsel erst im neuen Haushaltsplan aufgeführt.

**1.3** Anträge auf Kostenerstattung müssen bis zum Ende eines Haushaltsjahres eingehen. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

#### § 2 ReferentIn für Finanzen und Statistik

Der/die ReferentIn für Finanzen und Statistik verwaltet die Finanzen des SETh nach den Vorgaben des Haushaltsplanes. Sie oder er haftet nicht persönlich.

#### § 3 Einnahmen

**3.1** Die Einnahmen des SETh setzen sich zusammen aus:

1. Zuwendungen der Basen (vgl. § 3.3),
2. Spenden,
3. Zuschüssen,
4. Tagungsetats,
5. erwirtschafteten Erträgen,
6. Sonstiges.

**3.2** In Zweifelsfällen entscheidet die VV über Annahme von Spenden.

**3.3** Die Basen des SETh sind verantwortlich für seine finanzielle Ausstattung durch Zuwendungen in Form von Semester- oder Jahresbeiträgen sowie Spenden. Jede Basis bestimmt im Rahmen dieser Verantwortung und ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten selbst über die Höhe des Betrages.

## § 4 Ausgaben

**4.1** Die Ausgaben des SETh setzen sich zusammen aus:

1. Vollversammlungen (Fahrtkosten<sup>1</sup>, Ausrichtung, Materialien),
2. Verwaltung (Post, Druck, Gebühren, Materialien),
3. Beauftragte/r für Datenverarbeitung,
4. Außenvertretung (Kopierkosten, Materialien, Tagungsbeiträge und Fahrtkosten für z.B: Kommissionen, E-TFT, PVT, ABS, AGT, ÖKT, interfac),
5. Arbeitsgruppen,
6. Projekte,
7. Mitgliedschaftsbeiträge,
8. Sonstiges.

**4.2** Alle Posten des Haushaltsplanes sind untereinander deckungsfähig. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für den Zweck, für den sie aufgebracht wurden, verwandt werden. Fällt dieser Zweck weg, bemüht sich der SETh um eine verantwortliche Entscheidung.

**4.3** Der/Die FinanzreferentIn zahlt bei Überschreitung eines Etats um mehr als 25% keine Mittel mehr aus.

**4.4** Über Ausnahmeregelungen und Nachtragshaushalte entscheidet die Vollversammlung (vgl. § 1).

## § 5 Rechnungsprüfung

**5.1** Jede VV wählt per Handzeichen zwei RechnungsprüferInnen, die eine kleine Finanzprüfung (Überprüfung des Kontostandes und Abgleich mit der aktuellen Buchführung seit der letzten Rechnungsprüfung, Kontrolle des Haushaltsplanes) in der aktuellen VV durchführen.

---

<sup>1</sup> Fahrtkosten werden übernommen für das Leitende Gremium, das Referat für Finanzen und Statistik, die stud. Vertreter\*innen in der Fachkommission Gemischten Kommission I und Gemischten Kommission II, der/die Beauftragte für Datenverarbeitung, die Portalleitung, die Antidiskriminierungsbeauftragten sowie für Weitere in Ausnahmen und nach Maßgabe von Leitendem Gremium und Referat für Finanzen und Statistik.

5.2 In der letzten VV des Jahres soll eine große Finanzprüfung (Überprüfung der korrekten Verwendung der Finanzen des SETh, Überprüfung des Kontostandes und Abgleich mit der aktuellen Buchführung des gesamten Haushaltsjahres, Kontrolle des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses) durchgeführt werden.

5.3 Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes oder Amtsende ohne Wiederwahl des/der ReferentIn für Finanzen und Statistik nach einer anderen als der letzten VV eines Jahres muss ebenfalls eine große Finanzprüfung durchgeführt werden.

5.4 Die RechnungsprüferInnen sehen auf der VV die Rechnungsunterlagen ein. Sie müssen dort Bericht erstatten. Sofern eine Finanzprüfung auf einer VV nicht möglich ist oder ein Misstrauen eines/einer Delegierten oder eines/einer AmtsträgerIn gegenüber des/der ReferentIn für Finanzen und Statistik besteht, kann auch zwischen zwei VVs durch das LG eine Finanzprüfung durchgeführt werden. Kommen die beiden RechnungsprüferInnen zu keinem gemeinsamen Überprüfungsergebnis, erstatten sie der VV zwei Berichte.

5.5 Die Vollversammlung kann, auf Antrag einer oder eines Delegierten, nach der großen Finanzprüfung aufgrund des Berichts der RechnungsprüferInnen dem/der ReferentIn für Finanzen und Statistik das Vertrauen entziehen. Ist dies der Fall kann keine Wiederwahl erfolgen (vgl. § 16,4 GO).

## **§ 6 Auflösung des SETh**

Liegt einer VV ein Antrag auf Auflösung des SETh vor, erstattet der/die ReferentIn für Finanzen und Statistik dieser VV einen Bericht über die finanzielle Situation. Der SETh kann nicht aufgelöst werden, solange finanzielle Verbindlichkeiten bestehen (vgl. § 11 Satzung).

## **§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten der Finanzordnung**

7.1 Anträge auf Änderung der Finanzordnung müssen wenigstens sechs Wochen vor Beginn einer VV schriftlich beim LG eingehen. Das LG nimmt einen Tagesordnungspunkt »Änderung der Finanzordnung« in seinen Tagesordnungsvorschlag auf und teilt allen Basen mit der Einladung den Antrag im Wortlaut mit. Auf der VV bedarf ein Antrag auf Änderung der Finanzordnung der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

7.2 Ein Antrag auf Außerkraftsetzung der Finanzordnung muss wie ein Antrag auf Änderung der Finanzordnung gestellt und vom LG behandelt werden. Diese Finanzordnung tritt außer Kraft, wenn zwei Drittel der auf einer VV anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmen.